

§ 48 LPO I (Bayern) — Geschichte

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

2. Nachweis von

- a) jeweils mindestens 7 Leistungspunkten in den Teilgebieten Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Landesgeschichte,
- b) mindestens 11 Leistungspunkten im Teilgebiet Neueste Geschichte,
- c) mindestens 6 Leistungspunkten entsprechend der Schwerpunktbildung gemäß Abs. 2 Nr. 2 aus den Teilfächern Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte (einschließlich Landesgeschichte),
- d) mindestens 10 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Zusammenhänge sowie über die zentralen Entwicklungen und Probleme der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte einschließlich der Landesgeschichte (Bayerische Geschichte) sowie deren wichtigste fachspezifische Hilfsmittel und Methoden.

2. Vertiefte Kenntnis je eines größeren zeitlichen oder thematischen Bereichs aus der Alten oder Mittelalterlichen, aus der Neueren oder Neuesten Geschichte und aus der Landesgeschichte unter angemessener Berücksichtigung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Ideen und Mentalitäten.

3. Fähigkeit, den gewählten Bereich unter Berücksichtigung europäischer und außereuropäischer Aspekte in den gesamthistorischen Zusammenhang einzuordnen und Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften aufzuzeigen.

4. Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu dem gewählten Bereich zu analysieren und zu interpretieren.

5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33, insbesondere:

- a) Fähigkeit, geschichtsdidaktische Forschungsansätze und Theorien zu erfassen, auf die Lebenswelt zu beziehen und in ihrer Bedeutung für historische Lernprozesse alters- und schulartspezifisch zu erschließen,
- b) Fähigkeit, auf der Basis der geltenden Lehrpläne für den Geschichtsunterricht der jeweiligen Schulart die Inhalte und Themen so auszuwählen, dass dadurch die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler entwickelt wird; dabei sollen auch fachübergreifende und (lern-) psychologische Aspekte berücksichtigt werden,
- c) Fähigkeit, den Umgang mit Quellen und mit historischen Darstellungen aus der Geschichtswissenschaft und der Geschichtskultur so zu gestalten, dass die Methodenkompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert wird,
- d) Fähigkeit, die Medien und Methoden, die das historische Lernen unterstützen, zu analysieren, zu reflektieren und anzuwenden,
- e) Fähigkeit, mit Lehrplänen und Geschichtsbüchern, vorrangig der jeweiligen Schulart, reflektiert umzugehen.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus der Alten Geschichte oder aus der Mittelalterlichen Geschichte

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

jeweils mehrere Themen werden zur Wahl gestellt, darunter im Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte auch mindestens ein Thema zur Landesgeschichte;

2. eine Aufgabe aus der Geschichte der Neuzeit mit Schwerpunkt in der Neueren oder der Neuesten Geschichte

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

jeweils mehrere Themen werden zur Wahl gestellt, darunter auch mindestens ein Thema zur Landesgeschichte;

3. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

Zitiervorschlag: § 48 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/48>